

Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. (LBSV-BW)

Resolution: Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum verbindlich machen

Für die Gestaltung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums gilt die Verpflichtung, diesen so zu gestalten, dass allen Personen die größtmögliche Sicherheit gewährt wird. Schilder (z.B. Verkehrszeichen, Richtungshinweise), visuelle Markierungen usw. dienen dabei zusätzlich dazu, sich zielgerichtet orientieren zu können bzw. sich im sicheren Bereich zu bewegen (Trennung Geh- / Radweg). Um den Anforderungen blinder und sehbehinderter Menschen an die Sicherheit im Straßenverkehr gerecht zu werden, verpflichten die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie die Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, den öffentlichen Verkehrsraum barrierefrei zu gestalten (L-BGG BW § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr). Im Straßengesetz Baden-Württemberg heißt es in § 9 Straßenbaulast, Absatz 1 „... dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. ...“ Nach welchen Standards die barrierefreie Gestaltung erfolgen soll, wird hier nicht festgelegt.

Der Verbandstag des LBSV-BW fordert die Landesregierung daher auf, die Norm DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, als verbindlichen Standard im Sinne einer Technischen Baubestimmung über eine Verwaltungsvorschrift einzuführen (beispielsweise gemäß Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 62 Verwaltungsvorschriften). Die Einführung der Norm DIN 18040-3 durch Verwaltungsvorschrift würde somit analog zur Einführung der Normen DIN 18040-1 und DIN 18040-2 erfolgen. Diese beiden Normen sind aber – bedauerlicher Weise - nicht in allen Punkten - durch die Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen eingeführt.

Die Einführung der Norm DIN 18040-3 als verbindliche Planungsgrundlage soll dazu beitragen, dass die in der Norm beschriebenen Standards umgesetzt werden, damit blinde und sehbehinderte Menschen

- durch die standardisierte und wiederkehrende Systematik der Bodenindikatoren eindeutige Hinweise zur Orientierung erhalten

- durch die Einhaltung der Standards, Informationen, die die Bodenindikatoren geben, einer Umgebungssituation zuordnen können und
- somit mehr Sicherheit bei der selbstständigen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums durch tastbare und kontrastreiche Bodenindikatoren gegeben wird.

Um die Standards für Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr in Baden-Württemberg insgesamt verbindlich zu machen, fordern wir darüber hinaus, dass bei der Überarbeitung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr die Normen:

- DIN 18040-1, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude,
- DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen,
- DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

explizit benannt werden.

Begründung: Aus unserer Beobachtung heraus herrscht in Baden-Württemberg leider eine Vielfalt von Lösungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Als Beispiel sei hier nur die taktile und kontrastreiche Gestaltung der Einstiegsfelder an Bushaltestellen angeführt. Dass es keine einheitlichen Lösungen gibt, wird uns aber auch immer wieder von anderen Personen berichtet, die sich mit dem Thema Barrierefreiheit befassen.

Daher begründet sich die Forderung, die DIN 18040 Teil 3 in Baden-Württemberg verbindlich einzuführen und die Normenfamilie DIN 18040 ins Landesbehindertengleichstellungsgesetz mit aufzunehmen.

Beschlossen vom Verbandstag des
Landesblinden- und -sehbehindertenverbands
Baden-Württemberg e.V.

Herrenberg-Gültstein, den 27.03.2022

Brigitte Schick
Vorsitzende